

**Satzung  
der Gemeinde Sibbesse  
über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof in Eberholzen**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 15.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Für die Verwaltung und Benutzung der von der Gemeinde Sibbesse nach Maßgabe ihrer Friedhofssatzung unterhaltenen Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand durch die Gemeinde festgelegt.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr werden die Antragsteller herangezogen.
- (2) Die Gemeinde kann statt der Antragstellerin/des Antragstellers die nächsten Angehörigen oder die Erben der Verstorbenen oder diejenige/denjenigen zur Zahlung der Gebühren heranziehen, in dessen Auftrag der Friedhof in Anspruch genommen wird.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen, Festsetzung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit der Beantragung einer bestimmten Leistung.
- (2) Die Gebühren werden durch die Gemeinde festgesetzt und den Gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid bekanntgegeben.
- (3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4  
Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Die abgabenrechtlichen Vorschriften finden entsprechend Anwendung.

**§ 5**  
**Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung begonnen worden ist, sind der Gemeinde die bis zum Zeitpunkt der Rücknahme des Antrags entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Sibbesse über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof in Eberholzen vom 27.11.2008 außer Kraft.

Sibbesse, den 15.02.2017

**Gemeinde Sibbesse**

*gez. Amft*

*(Siegel)*

(Amft)  
Bürgermeister

**Gebührentarif**  
**nach § 1 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Sibbesse**  
**über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof Eberholzen vom 15.02.2017**

**A. Nutzungsrecht an Grabstätten**

**1. Reihengrabstätten mit einer Grabstelle**

- |  |  |
|--|--|
| a) Personen unter 5 Jahre für 20 Jahre   | 100,00 €   |
| b) Personen über 5 Jahre für 25 Jahre  | 260,00 €   |
| c) Überlassung einer Reihengrabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts zur Grabpflege ohne Anrecht auf eine weitere Beisetzung für mindestens 5 Jahre pro Jahr | 5 % der Gebühren zu a),<br>bzw. 4 % der Gebühren zu b) |

**2. Familiengräber mit mehr als einer Grabstelle**

- |  |                        |
|--|------------------------|
| a) je Grabstelle für 25 Jahre  | 470,00 €               |
| a) Verlängerung des Nutzungsrechts zum Zweck weiterer Beisetzungen pro Jahr und Grabstelle bis zum Ende der Ruhezeit der/des zuletzt Verstorbenen                    | 4 % der Gebühren zu a) |
| b) Überlassung der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts zur Grabpflege für mindestens 5 Jahre, ohne Anrecht auf eine weitere Beisetzung pro Jahr und Grabstelle | 4 % der Gebühren zu a) |

**3. Urnenreihengrabstätten**

- |  |                        |
|--|------------------------|
| a) je Grabstelle für 20 Jahre  | 300,00 €               |
| b) Überlassung der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts zur Grabpflege für mindestens 5 Jahre, ohne Anrecht auf eine weitere Beisetzung pro Jahr und Grabstelle | 5 % der Gebühren zu a) |

**4. Urnen-Rasengrabstätten ohne Kennzeichnung -anonym-**

- |                               |          |
|-------------------------------|----------|
| a) je Grabstelle für 20 Jahre | 390,00 € |
|-------------------------------|----------|

## 5. Urnen-Rasengrabstätten mit Kennzeichnung

- a) je Grabstelle für 20 Jahre 500,00 €
- b) Überlassung der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts zur Grabpflege für mindestens 5 Jahre, ohne Anrecht auf eine weitere Beisetzung pro Jahr und Grabstelle 5 % der Gebühren zu a)

## 6. Rasengrabstätten ohne Kennzeichnung -anonym -

- je Grabstelle für 25 Jahre 780,00 €

## 7. Rasengrabstätten mit Kennzeichnung

- a) je Grabstelle für 25 Jahre 900,00 €
- b) Überlassung der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts für mindestens 5 Jahre, ohne Anrecht auf eine weitere Bestattung pro Jahr und Grabstelle 4 % der Gebühren zu a)

Die Kosten für die Friedhofsunterhaltung sind Bestandteil der Gebührenfestsetzung.

## B. Gebühren für die Beisetzung

1. Die Gebühren für das Ausheben und Verfüllen des Grabes einschließlich der Gebühren für den Verbau, die Ausschmückung und das Auslegen der Kränze sind von den Hinterbliebenen direkt mit der/dem Beauftragten der Gemeinde abzuwickeln.
2. Die Kosten für das Ausheben zur Überführung auf andere Friedhöfe oder Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind von den Hinterbliebenen direkt mit der/dem Beauftragten der Gemeinde bzw. mit dem Bestattungsunternehmen abzuwickeln.

## C. Sonstiges

1. Gebühr für den Erwerb einer Berechtigungskarte für gewerbliche Betätigung (§ 6 der Friedhofssatzung) 33,00 €  
Berechtigungskarten gelten jeweils für die Dauer von drei Jahren
2. Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen (§ 24 Friedhofssatzung) ist eine Gebühr in Höhe von **5 % der Kosten des Grabmals bzw. der baulichen Anlage** zu entrichten.
3. Für eine sonstige Ausnahmegenehmigung von Bestimmungen der Friedhofssatzung beziehungsweise für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, wird eine Gebühr in Anlehnung an die in diesem Gebührentarif festgesetzten Beträge nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.